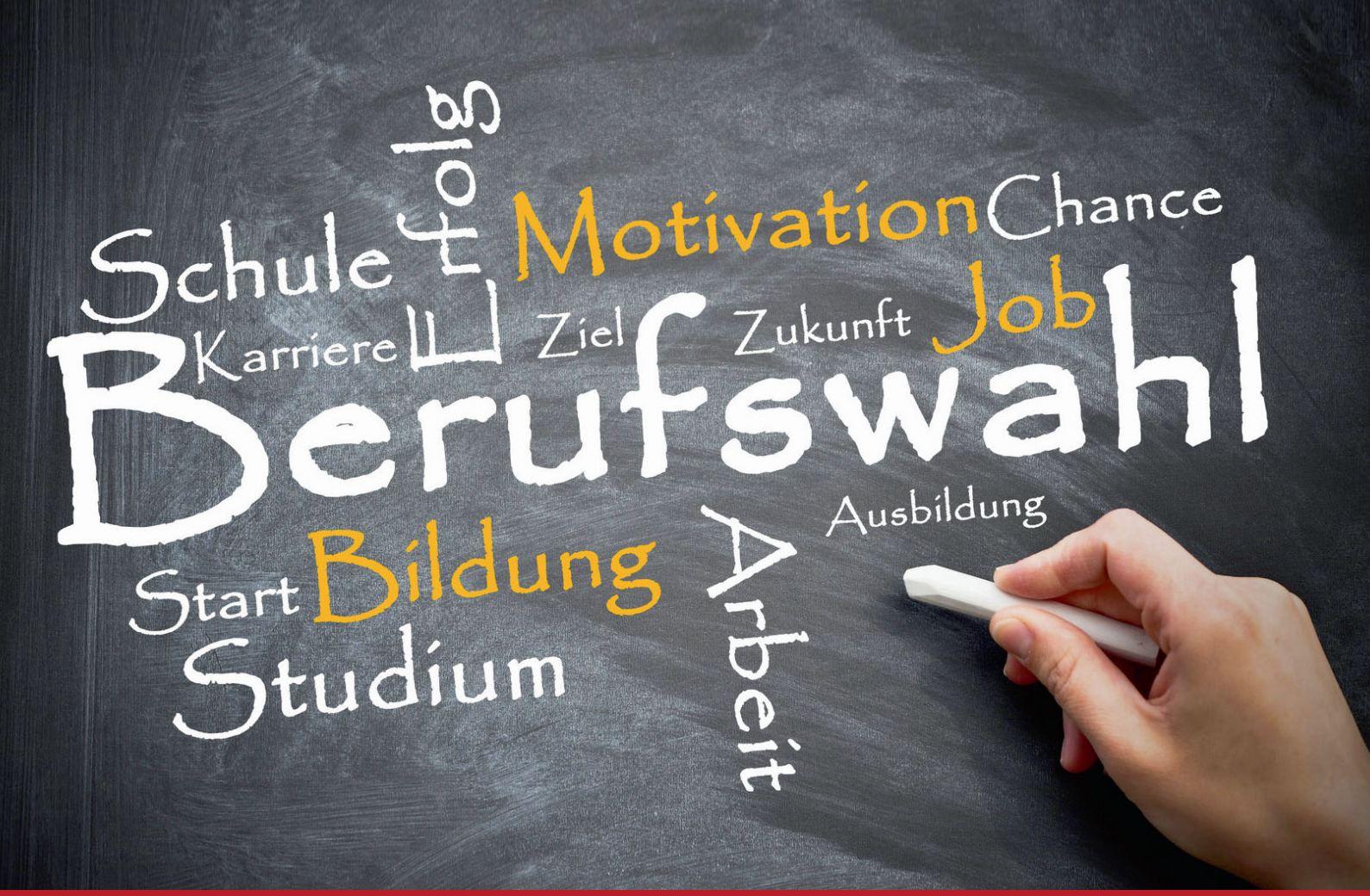

Schullaufbahnentscheidung an der Gemeinschaftsschule

Abschlüsse und Anschlüsse

GUTE **BILDUNG**
Beste Aussichten
Baden-Württemberg

Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Vorwort

In der Gemeinschaftsschule lernen die Schülerinnen und Schüler auf unterschiedlichen Niveaustufen. Diese können sich von Fach zu Fach unterscheiden. Erst im Abschlussjahr der Sekundarstufe I, d. h. im neunten oder zehnten Schuljahr, lernen sie über alle Fächer hinweg einheitlich nach den Bildungsstandards des angestrebten Bildungsabschlusses. Dabei führt das grundlegende Niveau (G-Niveau) zum Hauptschulabschluss, der am Ende von Klassenstufe 9 oder 10 abgelegt werden kann und das mittlere Niveau (M-Niveau) zum Realschulabschluss, der am Ende von Klassenstufe 10 abgelegt wird. Das erweiterte Niveau (E-Niveau) führt zum Abitur, das über eine gymnasiale Oberstufe an einer Gemeinschaftsschule, einem allgemein bildenden oder einem Beruflichen Gymnasium erreicht werden kann.

Das verpflichtend in Klassenstufe 8 und 9 durchgeführte Beratungsverfahren zur Schullaufbahnentscheidung soll Sie dabei unterstützen, den passenden Schulabschluss zu finden.

Für Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot sind die jeweiligen Bildungspläne der verschiedenen Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren eine wichtige Orientierungsgrundlage. Für die Beratungsgespräche mit den Eltern von Kindern mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot können ggf. entsprechende Fachdienste beteiligt werden.

Mögliche Abschlüsse an der Gemeinschaftsschule

Alle Abschlussprüfungen (Hauptschulabschlussprüfung, Realschulabschlussprüfung, Abitur) sind identisch zu den Prüfungen an der Haupt-/Werkrealschule, der Realschule und dem Gymnasium. Sie werden auch an denselben Tagen abgelegt.

* Bei ausreichender Schülerzahl kann die Gemeinschaftsschule eine eigene Oberstufe anbieten.

Schullaufbahnempfehlung, Beratung und Entscheidung

In der 8. und 9. Klassenstufe werden zwischen **Oktober und Dezember** in **Informationsveranstaltungen** der Schulen Informationen über mögliche Schulabschlüsse und Anschlussmöglichkeiten (sowohl schulische Anschlussmöglichkeiten, Möglichkeiten einer dualen Ausbildung und die damit verbundenen Aufstiegsmöglichkeiten, als auch zur Studienwahl) vorgestellt.

Eltern von Kindern mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot erhalten gezielt Informationen über Bildungsabschlüsse und mögliche Anschlüsse. Vor dem Übergang auf eine berufliche Schule oder in eine Berufsausbildung/-vorbereitung findet für diese Schülerinnen und Schüler im letzten Schuljahr zusätzlich eine Berufswegekonferenz statt, die vom jeweiligen Staatlichen Schulamt durchgeführt wird.

Auf Basis des Lernentwicklungsberichts des 1. Halbjahres der Klassenstufe 8 und 9 finden **bis zum 01. März** die **Beratungsgespräche** zwischen den zuständigen Lehrkräften und den Erziehungsberechtigten sowie den Schülerinnen und Schülern statt. Dabei wird die individuelle Lernentwicklung des Kindes in den Blick genommen. Im gemeinsamen Gespräch von Lehrkräften, Erziehungsberechtigten und Schülerinnen und Schülern werden für jedes Kind mögliche Bildungsabschlüsse und Anschlussmöglichkeiten thematisiert.

Für dieses Gespräch werden der Lernentwicklungsbericht des Halbjahres, die individuellen Lernfortschritte des Kindes, die beispielsweise im Lerntagebuch dokumentiert sind, aber auch weitere dokumentierte Erkenntnisse beratend hinzugezogen. Auch die Prüfungsordnung des angestrebten Bildungsabschlusses sowie die gymnasiale Versetzungsordnung oder die multilaterale Versetzungsordnung werden gegebenenfalls unterstützend herangezogen.

Über das Ergebnis des Beratungsgesprächs wird die Lerngruppenkonferenz unterrichtet.

Diese erstellt **bis zum 15. März** unter Vorsitz der Schulleitung eine **Empfehlung für die Schullaufbahnentscheidung** auf Basis der Lern- und Leistungsentwicklung der Schülerinnen und Schüler, die den Erziehungsberechtigten zugeht.

Bis zum 1. April entscheiden die Erziehungsberechtigten abschließend, welchen Abschluss ihr Kind ablegen soll.

Bei Bedarf können sich die Erziehungsberechtigen zusätzlich zu den Gesprächen mit den Lehrkräften für ihre Entscheidungsfindung von einer Beratungslehrkraft beraten lassen. Beratungslehrkräfte ergänzen mittels pädagogisch-psychologischer Methoden die Sichtweisen auf das Kind. Dazu stehen ihnen verschiedene Formen der Gesprächsführung sowie der Einsatz unterschiedlicher standardisierter Verfahren zur Verfügung. Inhalte von Gesprächen sowie Ergebnisse möglicher Testungen unterliegen der Schweigepflicht. Wird die Beratung durch eine Beratungslehrkraft in Anspruch genommen, so verlängert sich der Termin über die Entscheidung des geplanten Schulabschlusses bis zum 15. Juni.

Die Erziehungsberechtigten entscheiden abschließend

- in **Klasse 8,** ob ihr Kind in Klasse 9 die Hauptschulabschlussprüfung anstreben soll.
- in **Klasse 9,** ob ihr Kind in Klasse 10
  - die Hauptschulabschlussprüfung oder
  - die Realschulabschlussprüfung anstreben soll oder …
  - auf erweitertem Niveau (E) lernen soll, mit dem Ziel der Versetzung in die Sekundarstufe II nach der gymnasialen Versetzungsordnung.

Zeitlicher Ablauf zum Beratungsverfahren Schullaufbahnentscheidung

Infoveranstaltungen	**Oktober bis Dezember**
Beratungsgespräche mit Lehrkräften	**bis 01. März**
Erstellung der Schullaufbahnempfehlung	**bis 15. März**
Entscheidung der Erziehungsberechtigten	**bis 01. April**
Entscheidung der Erziehungsberechtigten bei Inanspruchnahme zusätzlicher Beratung durch eine Beratungslehrkraft	*bis 15. Juni*

Abschlüsse und Anschlüsse
Anschlüsse an den Hauptschulabschluss

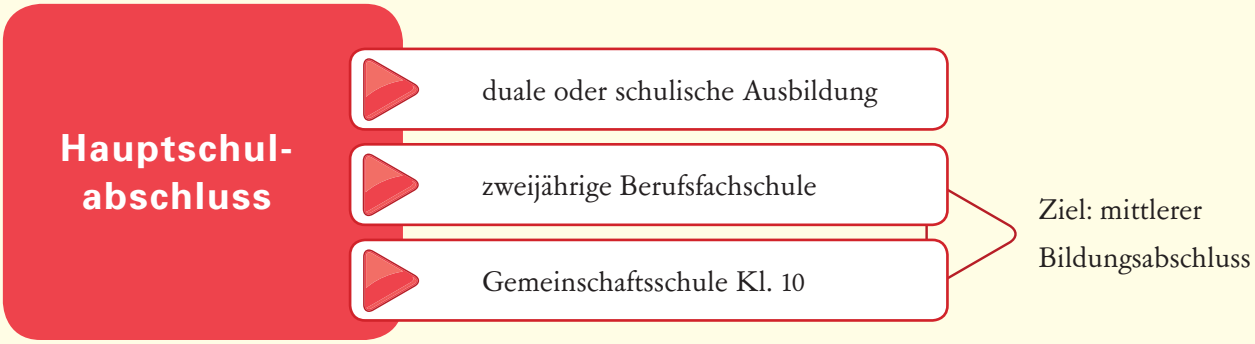

Durch eine duale Ausbildung (Betrieb und Berufsschule), schulische Berufsausbildung (z. B. Kinderpflege) den Besuch der zweijährigen Berufsfachschule oder der Gemeinschaftsschule Klasse 10 kann der mittlere Bildungsabschluss erworben werden.
Alle Schülerinnen und Schüler mit oder ohne Hauptschulabschluss haben die Möglichkeit berufsvorbereitende Bildungsgänge zu besuchen. Dabei kann auch der Hauptschulabschluss erworben werden. Durch den Besuch berufsvorbereitender Bildungsgänge wird die Berufsschulpflicht erfüllt (Ausnahme VABO).

Anschlüsse an den Realschulabschluss

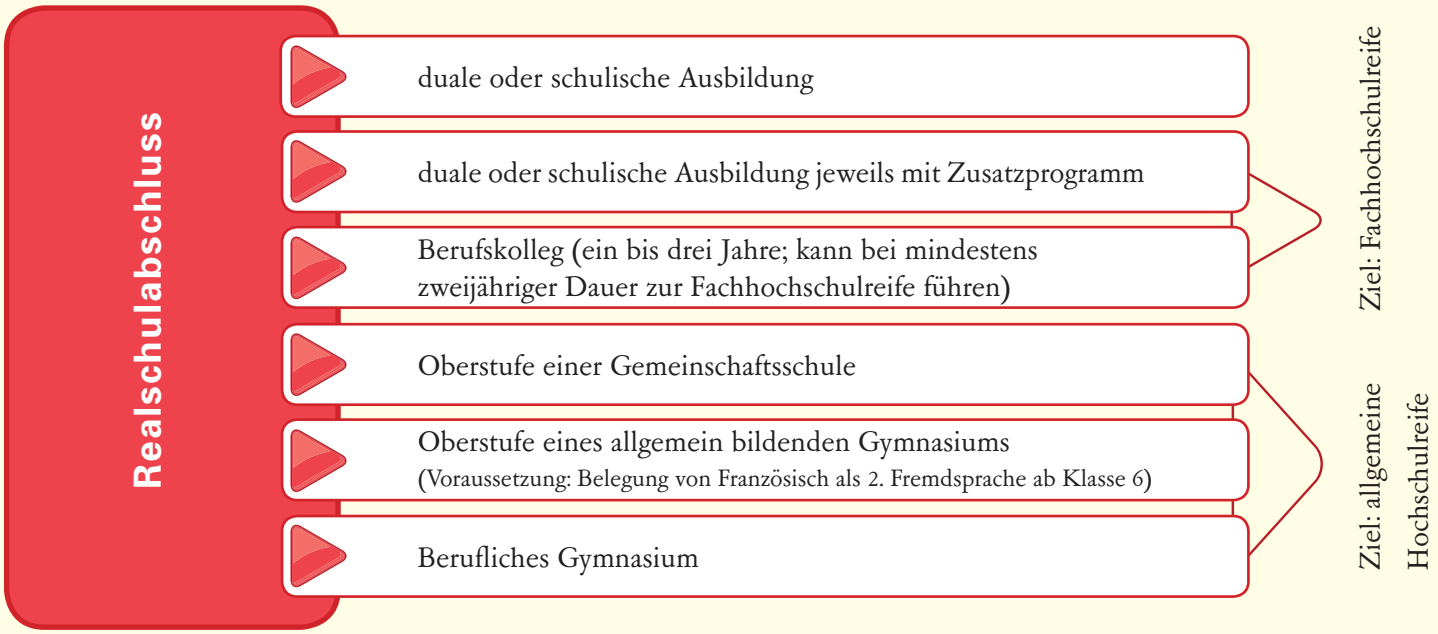

Wege zur allgemeinen Hochschulreife/zum Abitur

Neben der Möglichkeit, mit dem Realschulabschluss und den entsprechenden Übergangsvoraussetzungen
die Oberstufe einer Gemeinschaftsschule, eines allgemein bildenden oder Beruflichen Gymnasiums zu besuchen, können Schülerinnen und Schüler, die in Klassenstufe 10 ihre Leistungsnachweise auf erweitertem Niveau erbringen, am Ende von Klassenstufe 10 nach den Regelungen der gymnasialen Versetzungsordnung in die gymnasiale Oberstufe versetzt werden.
Mit dieser Versetzungsentscheidung ist ein Wechsel in die Oberstufe eines allgemein bildenden Gymnasiums möglich, sofern an der Gemeinschaftsschule die zweite Fremdsprache besucht wurde. Der Wechsel in die Oberstufe der Gemeinschaftsschule oder des Beruflichen Gymnasiums setzt hingegen den Besuch einer zweiten Fremdsprache nicht voraus. Allerdings besteht dann die Verpflichtung, die zweite Fremdsprache während der gesamten Dauer der gymnasialen Oberstufe zu besuchen.

Auszüge aus den betreffenden rechtlichen Rahmenvorgaben:

Mit den angegebenen QR Codes gelangen Sie direkt auf die entsprechende Seite der Homepage des Kultusministeriums oder Sie haben direkten Zugriff auf den entsprechenden Gesetzestext.

1. Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums zur Schullaufbahnentscheidung an der Gemeinschaftsschule in Klasse 8 und 9

2. Verordnung des Kultusministeriums über die Sekundarstufe I und die gymnasiale Oberstufe der Gemeinschaftsschule

In der Verordnung finden Sie Informationen zu maßgebenden Fächer und Kernfächern, die für die Feststellung der Jahresleistung für den Hauptschul- und den Realschulabschluss gelten, aber auch für die Versetzungsentscheidung am Ende von Klasse 10 auf dem erweiterten Niveau, sowie den Übergang in die gymnasiale Oberstufe.

3. Verordnung des Kultusministeriums über die Versetzung an Gymnasien der Normalform

Die Versetzungsordnung der Gymnasien kommt zum Einsatz, wenn eine Schülerin/ein Schüler in Klasse 10 die Leistungsnachweise durchgängig auf dem erweiterten Niveau erbracht hat. Voraussetzungen für die Versetzung liegen vor, wenn im Jahreszeugnis

- der Durchschnitt aus den Noten aller für die Versetzung maßgebenden Fächer 4,0 oder besser ist und
- der Durchschnitt aus den Noten der Kernfächer 4,0 oder besser ist und
- die Leistungen in keinem Kernfach mit der Note „ungenügend“ bewertet sind und
- die Leistungen in nicht mehr als einem für die Versetzung maßgebenden Fach geringer als mit der Note „ausreichend“ bewertet sind oder wenn dies in zwei Fächern zutrifft, eine entsprechende Ausgleichsmöglichkeit besteht.

4. Multilaterale Versetzungsordnung

Die multilaterale Versetzungsordnung regelt den Übergang zwischen verschiedenen Schularten. Mit einem Realschulabschluss kann eine Schülerin/ein Schüler an ein allgemein bildendes Gymnasium wechseln, wenn sie/er

- in zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und in einer Pflichtfremdsprache mindestens die Note „gut“ und im dritten dieser Fächer mindestens die Note „befriedigend“ sowie in allen für die Versetzung maßgebenden Fächern mindestens ein Durchschnitt von 3,0 sowie
- mindestens die Note „befriedigend“ in jeder Fremdsprache erreicht wurde, die in der Klasse der aufnehmenden Schulart ein für die Versetzung maßgebendes Fach ist.

5. Dauer der Berufsschulpflicht (§ 78 Schulgesetz für Baden-Württemberg)

- Die Berufsschulpflicht dauert drei Jahre.
- Für Schülerinnen und Schüler ohne Ausbildungsverhältnis, endet sie mit dem Ablauf des Schuljahres, in dem der Berufsschulpflichtige das 18. Lebensjahr vollendet.

6. Duale und schulische Ausbildung

Der betriebliche Teil der dualen Ausbildung ist durch das Berufsbildungsgesetz geregelt. Für den Lernort Berufsschule kommt bei lernfeldorientiertem Unterricht die Verordnung des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport über die Ausbildung und Prüfung an den Berufsschulen (Berufsschulordnung) vom 10. Juli 2008 zur Anwendung. Aufnahmevoraussetzungen bestehen nicht. Die Bildungspläne der Berufsschule bauen jedoch grundsätzlich auf dem Niveau des Hauptschulabschlusses bzw. vergleichbarer Abschlüsse auf.

7. Zur Fachschulreife führende Berufsfachschulen (2BFS-VO)

Aufnahmevoraussetzungen

- Hauptschulabschluss oder
- Versetzungszeugnis in die Klasse 10 sofern mindestens auf M-Niveau gelernt wurde oder
- Abgangszeugnis nach Besuch der Klasse 9

wobei jeweils in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik ein Durchschnitt von 4,0 erreicht sein muss und in höchstens einem dieser Fächer die Note „mangelhaft“ erteilt sein darf (mindestens M-Niveau).

8. Berufskollegs

Für die Aufnahme in ein Berufskolleg sind neben dem Mittleren Bildungsabschluss teilweise weitere Voraussetzungen (z. B. ein Praktikumsplatz) zu erfüllen. Berufskollegs gibt es in Baden-Württemberg in folgenden Bereichen: Technik, Wirtschaft und Verwaltung, Hauswirtschaft, Pflege, Sozialpädagogik.

Informationen zu den verschiedenen Berufskollegs sind auf der Homepage des Kultusministeriums zu finden. Im Folgenden sind exemplarisch die Aufnahmevoraussetzungen für die Berufskollegs I und II dargestellt.

a. Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den Berufskollegs I (BK-I-Verordnung)

Aufnahmevoraussetzungen

- Fachschulreife oder
- Realschulabschluss oder
- Versetzungszeugnis in die Klasse 11 der gymnasialen Oberstufe einer Gemeinschaftsschule

b. Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den Berufskollegs II (BK-II-Verordnung)

Aufnahmevoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme in das jeweilige Berufskolleg II ist das Abschlusszeugnis des Berufskollegs I des Typs, der im Berufskolleg II weitergeführt wird, mit einem Durchschnitt von mindestens 3,0 aus den Noten der Fächer „Deutsch mit Betrieblicher Kommunikation“, „Englisch“, „Mathematik“ sowie

1. im Technischen Berufskolleg I dem Fach „Grundlagen der Technik“,
2. im Kaufmännischen Berufskolleg I dem Fach „Betriebswirtschaft“,
3. im Berufskolleg Gesundheit und Pflege I dem Fach „Biologie mit Gesundheitslehre“

oder das Zeugnis über einen, auch im Hinblick auf den geforderten Notendurchschnitt, vergleichbaren Bildungsstand.

(2) Sofern nach Aufnahme aller Bewerberinnen oder Bewerber, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen, noch nicht alle Plätze besetzt sind, dürfen ausnahmsweise Bewerberinnen oder Bewerber mit einem Durchschnitt aus den Noten der Fächer nach Absatz 1 von mindestens 3,25 aufgenommen werden, wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter des aufnehmenden Berufskollegs II aufgrund des gesamten Leistungsbildes zu der Auffassung gelangt, dass die Bewerberin oder der Bewerber den Anforderungen des Berufskollegs II des jeweiligen Typs dennoch genügen wird.

9. Verordnung des Kultusministeriums über die Aufnahme in die Beruflichen Gymnasien der dreijährigen Aufbauform

Aufnahmevoraussetzungen:

- Realschulabschluss mit einem Durchschnitt von mindestens 3,0 aus den Noten der Fächer Deutsch, Mathematik sowie der am aufnehmenden Beruflichen Gymnasium weiterzuführen den ersten Pflichtfremdsprache (Englisch oder Französisch) und in jedem dieser Fächer mindestens die Note „ausreichend“ erreicht sein müssen, oder
- Versetzungszeugnis in die Klasse 10 oder 11 nach § 3 Abs. 3 Satz 1 der Versetzungsordnung Gymnasien.

Hier finden Sie weitere Informationen zur Gemeinschaftsschule.

IMPRESSUM

Redaktion: Kerstin Hösch (verantwortlich)
Hermine Markert

Layout: Designbüro Herzog, Schwäbisch Gmünd
Druck: Bechtle Druck & Service

Herausgeber: Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
Baden-Württemberg
Postfach 10 34 42
70029 Stuttgart
www.km-bw.de
oeffentlichkeitsarbeit@km.kv.bwl.de

November 2018

GUTE **BILDUNG**
Beste Aussichten
Baden-Württemberg

Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT